



mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

07. März 2009
08.00 bis 10.00 Uhr

Bekanntmachung

der zur Kommunalwahl am 07.06.2009 anzuwendenden amtlichen Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“.

Die Angaben wurden durch das Thüringer Landesamt für Statistik zum Stichtag 30.06.2008 erstellt und am 11.11.2008 veröffentlicht.

	Einwohnerzahl
Stadt Bad Colberg-Heldburg	2.162
Gemeinde Gompertshausen	493
Gemeinde Hellingen	1.084
Gemeinde Schlechtsart	173
Gemeinde Schweickershausen	150
Stadt Ummerstadt	515
Gemeinde Westhausen	603

gez. Stubrach

Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg, 15.01.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006, veröffentlicht im GVBl. Nr. 15 S. 525, darf die Meldebehörde Personenauskünfte erteilen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige (Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder [§ 29 Absatz 1 und 2 ThürMeldeG]);
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Absatz 1 ThürMeldeG);
3. Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Absatz 2 ThürMeldeG).

Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

Desgleichen besteht nach § 32 Absatz 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubiläen an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

VG „Heldburger Unterland“

Einwohnermeldeamt

Häfenmarkt 164

OT Heldburg

98663 Bad Colberg-Heldburg

oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt einzulegen. Widersprüche, die bereits bei einer Anmeldung auf dem Beiblatt zum Meldeschein geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

gez. Stubrach

Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg, Februar 2009

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Aufstellungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alte Kaserne Einöd“ im Ortsteil Heldburg / Einöd

- 01 Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Kaserne Einöd“. Der Geltungsbereich ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
- 02 Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 (4) BauGB aufgestellt.
- 03 Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Alte Kaserne Einöd“ soll am Standort der ehemaligen Grenzkompanie gewerbliche Nutzungen ermöglichen. Die vorhandene Bausubstanz und Infrastruktur soll nachgenutzt werden. Es liegen konkrete Anträge von Investoren vor.
Im Bebauungsplan soll festgelegt werden, dass im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB).
- 04 Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll frühzeitig durchgeführt werden. Die allgemeinen Ziele und Zwecke des aufzustellenden Bebauungsplanes können in der Zeit vom 16.02. bis 20.03.2009 während der Dienststunden (*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164,

98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, zu jedermanns Einsicht eingesehen werden. Während der Auslegung können von jedermann Anregungen vorgebracht werden.

- (*) Montag 9.00 - 11.30 Uhr
- Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
- Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr
- Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
- Freitag 9.00 - 11.30 Uhr

05 Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB erforderlich.

06 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zumachen.

07 Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Kehrer & Horn GbR, Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- u. Dorfplanung /Rathausstraße 8, 98544 Zella-Mehlis beauftragt.

Beschluss vom: 28.01.2009

Beschluss-Nr.: 06/33/09

Schriftführer: gez. Rose

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Stadtrates:9 von 14

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmresultat:

Ja-Stimmen:9

Nein-Stimmen:0

Enthaltungen:0

Bemerkung:

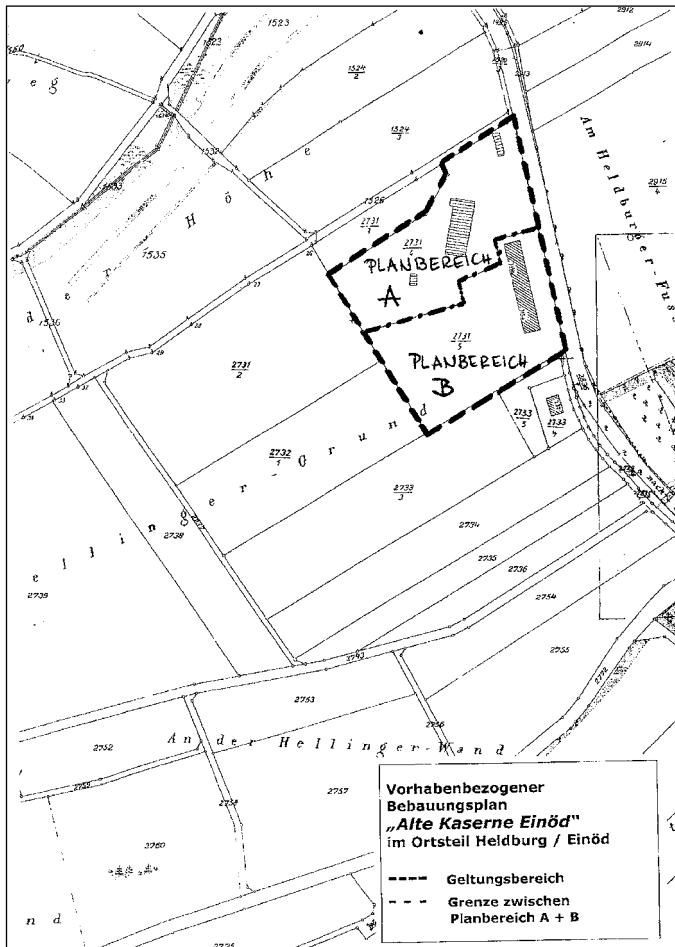
Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:

- Siegel -

gez. Schwarz

Anlage:



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Bad Colberg-Heldburg

Flussschau im Gemarkungsbereich Lindenau

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i. d. F. v. 23.02.2004 (GVBl. S. 244) zuletzt geändert durch Haushaltsbe-

gleitgesetz 2008/2009 v. 20.12.2007 (GVBl. S. 267), ist die Untere Wasserbehörde gefordert, Schaukommissionen zu bilden und Schauen gemäß dem Gesetz durchzuführen.

Entsprechend § 88 Thür WG ist eine Begehung der Kreck in der Gemarkung Lindenau

am 11. März 2009

Beginn: 09.00 Uhr

Treffpunkt: Sportlerheim Lindenau

vorgesehen.

Wir möchten Sie bitten entscheidungsbefugten Vertretern die Teilnahme an der Gewässerschau zu ermöglichen.

Im Auftrag

gez. Müller

Amtsleiter

Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen; Telefon: 03 68 5 445-0; Fax 03 68 5 44 55 01

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft "Heldburger Unterland"

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung

der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2009

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 04. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2009 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,00 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,06 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) | |

- 7.4 einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
- 7.5 einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
- 7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen 6,00 Euro
8. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2009 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2009 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2008 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2009 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2009 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2009 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2009 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2009 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben.

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2009 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 04. September 2008 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2009 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 29. September 2008 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 20. Oktober 2008

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Sammlungen

Nachstehender Sammlungskalender für landesweite Sammlungen im Jahr 2009 wird hiermit bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Veranstaltung erforderliche Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
1. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.	30.03. - 12.04.09 12.10. - 25.10.09
2. Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.	18.04. - 27.04.09 26.09. - 05.10.09
3. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.	27.04. - 03.05.09 26.10. - 01.11.09
4. Deutsches Müttergenesungswerk	04.05. - 17.05.09
5. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Evangelisch-Lutherische Kirche von Kurhessen-Waldeck; Evangelisch-Lutherische Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen	18.05. - 27.05.09 16.11. - 25.11.09

6. Paritätischer Wohlfahrtsverband
VdK 25.02. - 11.03.09
THEPRA 15.03. - 29.03.09
Blinden- und Sehbehindertenverband 30.08. - 06.09.09
Volkssolidarität 11.09. - 25.09.09
7. Volksbund Deutsche Kriegsgräber-
fürsorge e. V. Landesverband 02.11. - 15.11.09
Thüringen 26.11. - 30.11.09

Landesverwaltungsamt

Weimar, 05.12.2008

Az.: 200.5-2153.50-11/09 TH

ThürStAnz Nr. 52/2008 S. 2254

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Informationen der VG „Heldburger Unterland“ und der Mitgliedsgemeinden

Stadt Ummerstadt**Kino für Kinder**

Hallo Kinder,
am Samstag, 14.02.09 ist wieder Kinozeit im Rathaussaal Ummerstadt.

Um 16.00 Uhr zeigen wir euch den Film "Kung Fu Panda".

Der Panda Po führt ein recht einfaches Leben als Nudelsuppen-Lehrling. Nachts träumt er davon, ein berühmter Kung-Fu-Kämpfer zu werden, weshalb er von allen ausgelacht wird. Aber eine Prophezeiung hat Po als "Erwählten" ausgemacht, als einzigen Retter für das Tal des Friedens und als letzte Hoffnung im Kampf gegen den macht gierigen Schneeleoparden Tai Lung.

Ab Samstag, den 14.03.09 wird um **16.00 Uhr** im Rathaussaal Ummerstadt der Film „Hände weg von Mississippi“ gezeigt.

Die zehnjährige Emma verbringt ihre Sommerferien alljährlich bei Oma Dolly auf dem Land. Nach dem Tod des Hausherrn erbt sein Neffe den Hof und will alles verkaufen. In letzter Minute kaufen Emma und Dolly das Pferd Mississippi und retten es damit vom dem Pferdemetzger. Doch der Neffe will aus irgend einem Grund das Pferd Mississippi zurück und versucht mit List und Tücke an den Kaufvertrag zu kommen.

Öffnungszeiten Internet-Café

Ab Februar ändern sich die Öffnungszeiten wie folgt:

Mo - Do von 08.00 - 11.30 Uhr
Mo zusätzlich von 18.00 - 20.00 Uhr
Do zusätzlich von 16.00 - 18.00 Uhr

Kirchliche Termine**Sonntag, 08.02.09**

09.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Donnerstag, 19.02.09

14.30 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus

Sonntag, 22.02.09

14.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Freitag, 06.03.09

19.00 Uhr Weltgebetstag im Pfarrhaus

Mittwoch, 11.03.09

19.00 Uhr Bibelwoche

Donnerstag, 12.03.09

19.00 Uhr Bibelwoche

Ausstellung im Internet-Café

Am Sonntag, den 01. März 2009 wird um 15.00 Uhr im Internet-Café „Café Grenzenlos“ eine Fotoausstellung mit Bildern von Christian Göller unter dem Motto "Farben der Musik" eröffnet.

Es handelt sich bei den Fotos um Aufnahmen, die bei Konzerten in Thüringen gemacht wurden. Zu dieser Eröffnung sind alle Bürger und Interessierten herzlich eingeladen.

Künstler**Christian Göller:**

Freier Journalist und Doku-Fotograf

geboren 1968 in Bamberg

1985/86

als Stipendiat des Deutschen Bundestages Auslandsaufenthalt in Kansas City, USA

1987

Grundkurs Fotografie, Gymnasium Albertinum Coburg, Beginn der Tätigkeit als freier Mitarbeiter für Coburger Tageszeitungen

1994

Beginn der Tätigkeit als freier Journalist in Coburg, Veröffentlichungen in lokalen und regionalen Medien in Oberfranken

1997/99**1999/01**

Redakteur im PR-Team des Coburger Tageblatts Volontariat als Radioreporter bei Radio EINS, Coburg

2002

Redakteur im Landressort der Coburger Neuen Presse

2003

Beginn der Selbständigkeit sowie von Ausstellungs-, Lesungs- und Workshop-Projekten

Ausstellungen:**2004**

Fotoausstellung All That Jazz zusammen mit Carl-Heinz Zitzmann, Gesellschaftshaus Sonneberg (im Rahmen der Sonneberger Jazztage)

2005

Europa lebt, fotodokumentarische Wanderausstellung, Eröffnung im Juni durch Dr. Joachim Wuermeling in der Kreissparkasse Lichtenfels, Oktober Markgrafen-Gymnasium Kulmbach

2006

Fotoausstellung Gotta live it, Eröffnung (kleines Format) Januar Sonderbar, Coburg, September im Jazzclub Bamberg

2007

Fotoausstellung Gotta live it, (großes Format) als offizieller Bestandteil der Jazzwoche Burghausen

2008

Fotoausstellung Neues Coburg als, altes Coburg neu, Rückertstuben, Coburg

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche**in Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**

am 06.03. Herr Herbert Gesell zum 74. Geburtstag

in Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

am 09.03. Frau Rosa Müller zum 71. Geburtstag

am 15.03. Frau Irmgard Kraußlach zum 76. Geburtstag

am 17.03. Frau Maria Louise Müller zum 70. Geburtstag

am 27.03. Frau Lucie Kraußlach zum 78. Geburtstag

in Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

am 01.03. Frau Irene Höhn zum 76. Geburtstag

am 02.03. Frau Inge Großkunze zum 67. Geburtstag

am 02.03. Frau Erika Schubert zum 79. Geburtstag

am 09.03. Herr Herbert Heerdt zum 66. Geburtstag

am 10.03. Herr Hans Schechinger zum 74. Geburtstag

am 11.03. Frau Anita Röder zum 69. Geburtstag

am 14.03. Herr Ernst Kaiser zum 84. Geburtstag

am 20.03. Frau Ida Düring zum 85. Geburtstag

am 21.03. Frau Anneliese Reuschlein zum 77. Geburtstag

am 22.03. Frau Sigrid Höllein zum 69. Geburtstag

am 22.03. Frau Ingrid Treybig zum 74. Geburtstag

am 27.03. Frau Edeltraud Volkert zum 68. Geburtstag

am 28.03. Herr Günter Oehrl zum 77. Geburtstag

am 29.03. Herr Heinz Sauerbier zum 70. Geburtstag

am 30.03. Herr Günther Bauer zum 74. Geburtstag

am 30.03. Frau Hanni Walther zum 86. Geburtstag

in Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

am 08.03. Frau Margarethe Gerlach zum 70. Geburtstag

am 11.03. Frau Renate Hellmundt zum 67. Geburtstag

am 16.03. Frau Ilse Süße zum 78. Geburtstag

am 24.03. Herr Peter Lunz zum 71. Geburtstag

am 27.03. Frau Elfriede Appis zum 71. Geburtstag

am 30.03. Frau Helga Rutter zum 73. Geburtstag

in Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

am 24.03. Herr Erich Hanff zum 71. Geburtstag

in Gompertshäusen

am 28.03. Herr Werner Spieß zum 82. Geburtstag

in Hellingen

am 02.03.	Frau Johanna Burkhard	zum 79. Geburtstag
am 08.03.	Herrn Arno Schüler	zum 89. Geburtstag
am 15.03.	Frau Hanni Büttner	zum 75. Geburtstag
am 16.03.	Frau Paula Gafka	zum 70. Geburtstag
am 16.03.	Herrn Ernst Schmidt	zum 76. Geburtstag
am 25.03.	Herrn Gerhard Götz	zum 78. Geburtstag
am 29.03.	Frau Elisabeth Städler	zum 73. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Lothar Riese	zum 80. Geburtstag

in Hellingen OT Albingshausen

am 08.03.	Herrn Kurt Spindler	zum 82. Geburtstag
am 15.03.	Frau Herta Spindler	zum 78. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Friedhold Erdenbrecher	zum 74. Geburtstag

in Hellingen OT Käblitz

am 14.03.	Herrn Waldemar Schmidt	zum 77. Geburtstag
-----------	------------------------	--------------------

in Hellingen OT Poppenhausen

am 20.03.	Frau Sophie Peißig	zum 88. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

in Hellingen OT Rieth

am 02.03.	Frau Hildegard Vey	zum 88. Geburtstag
am 04.03.	Frau Linda Roth	zum 72. Geburtstag
am 05.03.	Herrn Horst Kojtschke	zum 76. Geburtstag
am 15.03.	Frau Hannelore Schumann	zum 66. Geburtstag
am 17.03.	Frau Julianne Herold	zum 74. Geburtstag
am 25.03.	Frau Elli Appis	zum 76. Geburtstag
am 25.03.	Frau Reinhilde Beyersdorfer	zum 88. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Rudi Götz	zum 82. Geburtstag

in Schlechtsart

am 11.03.	Frau Gertraud Elsner	zum 87. Geburtstag
-----------	----------------------	--------------------

in Schweickershausen

am 04.03.	Frau Maria Klose	zum 83. Geburtstag
am 04.03.	Frau Anita Prediger	zum 70. Geburtstag

in Ummerstadt

am 05.03.	Frau Edith Weis	zum 77. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Kurt Florschütz	zum 75. Geburtstag
am 10.03.	Frau Ilse Schmitt	zum 73. Geburtstag
am 21.03.	Frau Christa Greiner-Vetter	zum 71. Geburtstag
am 23.03.	Frau Irmgard Schütz	zum 83. Geburtstag
am 27.03.	Frau Hildegard Chilian	zum 76. Geburtstag

in Westhausen

am 03.03.	Frau Gisela Eckstein	zum 71. Geburtstag
am 05.03.	Frau Edda Dreßel	zum 70. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Roland Hellmann	zum 70. Geburtstag
am 14.03.	Frau Gerda Sondhauß	zum 78. Geburtstag
am 20.03.	Frau Maria-Magdalena Knauf	zum 75. Geburtstag
am 24.03.	Frau Brunhilde Bartenstein	zum 70. Geburtstag
am 27.03.	Frau Gerda Leipold	zum 84. Geburtstag
am 27.03.	Herrn Reinhold Luther	zum 81. Geburtstag
am 29.03.	Frau Isolde Neundorf	zum 78. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Erich Knauf	zum 87. Geburtstag



Die VG "Heldburger Unterland" begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Rottenbacher, Lara
 Notzke, Emma May
 Zertisch, Alina
 Hoffmann, Dominik Horst Siegfried
 Kunz, Jannik

Gellershausen
 Haubinda
 Hellingen
 Bad Colberg
 Ummerstadt



Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 27.02.2009

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 13.03.2009

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
 In den Folgen 43, 98704 Langwiesener
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages

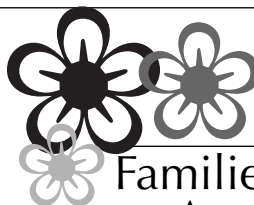
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Anzeigenteil



Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt erreichen alle Verwandten, Freunde und Bekannten.

unser
 leistungsspektrum

- amts- und mitteilungsblätter
- sonderpublikationen
- beilagenverteilung
- imagebroschüren
- gästezeitungen
- festschriften

• in den folgen 43
 • 98704 langwiesener
 • Tel.: 0 36 77 . 20 50 0
 • info@wittich-langwiesener.de
 • www.wittich.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
 Heimat- und Bürgerzeitungen